



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1
Bayreuth, 22. Januar 2025

Seite 1

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater".....	2
Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Coburg für das Haus- haltsjahr 2024	4
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2025	5

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt- und Landkreis Hof für das Haus- haltsjahr 2025	5
Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2023	6

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	7
----------------------------------	---

Diesem Amtsblatt liegt das Sachregister zum Oberfränkischen Amtsblatt, Jahrgang 2024, bei.

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.1 - 25 - 1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"

Bekanntmachung

Der Zweckverband "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" hat mit Beschluss der Verbandsversammlung am 4. April 2024 die Verbandssatzung geändert und neu gefasst.

Die Regierung von Oberfranken hat die Änderungssatzung mit Schreiben vom 25. November 2024, Nr. 12 - 1444.1 - 25 - 1, gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der neu gefassten Satzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Januar 2025
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Satzung für den Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater

Vom 4. Dezember 2024

Der Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. April 2024 folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater".

(2) Er hat seinen Sitz in Hof.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. die Stadt Hof,
2. die Stadt Selb,
3. die Stadt Wunsiedel,
4. der Landkreis Hof.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst unbeschadet einer nach den Verbandsbeschlüssen zulässigen theatermäßigen Bespielung anderer Städte in Nordbayern die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Theater nach den für Landes Bühnen geltenden Bestimmungen zu betreiben, das die Theatersparten Musiktheater, Schauspiel, Tanztheater/Ballett sowie Kinder- und Jugendtheater pflegt, sowie das dafür erforderliche Personal bereitzustellen und den Sachaufwand zu tragen. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zur Erledigung seiner Aufgabe nach Absatz 1 hat der Zweckverband einen Eigenbetrieb gegründet. Für die Gründung bzw. Fortführung des Eigenbetriebes hat der Zweckverband das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Werkausschusses des Eigenbetriebes wahr. Ab 1. September 2010 bedient sich der Eigenbetrieb für die Durchführung der Aufgabe nach Abs. 1 der Theater Hof GmbH. Für die Gründung und Fortführung der Theater Hof GmbH hat der Zweckverband das Recht die erforderlichen Regelungen, insbesondere Satzungen, zu erlassen.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die Errichtung eines weiteren Theaters oder eines ähnlichen Unternehmens auf eigene Rechnung zu unterlassen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Stadt Wunsiedel bezüglich der traditionellen Luisenburgerfestspiele. Gastweise Schauspielaufführungen oder Konzerte werden von dieser Einschränkung nicht betroffen.

(4) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und vier Verbandsräten.

Hiervon stellt

die Stadt Hof den/die Verbandsvorsitzende/n und eine/n Verbandsrat/-rätin;

die übrigen Verbandsmitglieder je eine/n Verbandsrat/-rätin.

(2) Die Amtszeit der Verbandsräte/-rätinnen und ihrer Stellvertreter/innen dauert sechs Jahre. Sie stimmt mit der Amtszeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder überein. Im Übrigen bleibt Artikel 31 Absatz 4 KommZG unberührt.

(3) Die Vertreter jedes Verbandsmitgliedes haben eine Stimmenzahl entsprechend der Höhe der bei Bildung des Zweckverbandes geleisteten Stammeinlage, wobei jeweils angefangene 2.556,00 € eine Stimme ergeben.

Hiernach entfallen

auf die Stadt Hof bei
einer Stammeinlage von 15.339,00 € 6 Stimmen,

auf die Stadt Selb bei
einer Stammeinlage von 4.602,00 € 2 Stimmen,

auf die Stadt Wunsiedel bei
einer Stammeinlage von 1.534,00 € 1 Stimme,

auf den Landkreis Hof bei
einer Stammeinlage von 1.023,00 € 1 Stimme.

Stehen einem Verbandsmitglied mehrere Stimmen zu, so können sie nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen für die Stadt Hof werden vom/von der Verbandsvorsitzenden und im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der von der Stadt Hof entsendeten Verbandsrat/-rätin abgegeben.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 8

Verbandsvorsitz

Der/Die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Hof ist Verbandsvorsitzende/r; für den Fall seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch den/die von der Stadt Hof entsendeten Verbandsrat/-rätin vertreten.

§ 9

Anzuwendende Vorschriften

Für die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird durch die Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen.

(2) Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 11

Kassen- und Rechnungsgeschäfte

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von einer Stelle außerhalb der Verbandsverwaltung besorgt (Art. 101 GO).

§ 12

Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss des Zweckverbandes wird von der Verbandsversammlung geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Für die Prüfung sind Sachverständige heranzuziehen.

(2) Die Abschlussprüfung (Art. 107 GO) wird durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband vorgenommen.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" vom 1. Mai 2010 (OFrABl. Folge 4/2010) außer Kraft.

Hof, 4. Dezember 2024

Zweckverband

Nordostoberfränkisches Städtebundtheater

Eva D ö h l a

Verbandsvorsitzende

Oberbürgermeisterin

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 192

Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Coburg für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhausverbandes Coburg hat in der Sitzung vom 13. Dezember 2024 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17. Dezember 2024, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 192 - 8, wurde festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhausverbandes Coburg, Hinterer Glockenberg 25, 96450 Coburg, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 17. Januar 2025
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Coburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung:

I. Änderungen

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird im Erfolgsplan	
in den Erträgen (incl. Ergebnisse	
WH u. Kinderkrippe) auf	36.886.000,00 €
davon Erträge	
Geschäftsstelle	35.164.400,00 €
davon Erträge Wohnheime	638.500,00 €
davon Erträge KITA	706.600,00 €
davon Erträge Neubau	376.500,00 €

in den Aufwendungen auf	36.883.300,00 €
davon Aufwendungen	
Geschäftsstelle	35.163.600,00 €
davon Aufwendungen	
Wohnheime	636.800,00 €
davon Aufwendungen KITA	706.400,00 €
davon Aufwendungen	
Neubau	376.500,00 €
Ergebnis	2.700,00 €

davon Zuschussleistungen der Träger (ohne Sachverhalte, welche sich neutralisieren und bereits im Vermögensplan abgebildet sind):

- Instandh. Wohnheime	228.000,00 €
- Instandh. Kinderkrippe	26.350,00 €
- Instandh. Geschäftsstelle	650,00 €
- Umlagen sonst.	
<u>Betriebskosten</u>	<u>1.262.600,00 €</u>
Summe	1.517.600,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	35.796.600,00 €
in den Ausgaben auf	35.796.600,00 €

davon Zuschussleistungen der Träger (die Zuschussleistungen beinhalten Zuschüsse für Investitionen, Vergleich mit Klinikum Coburg GmbH, Tilgungsleistungen inkl. Tilgung Gesellschafterdarlehen an Regiomed) 30.213.600,00 € festgesetzt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 für 2024 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans	1.517.600,00 €
Investitionskostenumlage zur Deckung des Vermögensplans	30.213.600,00 €

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 16 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Die Verbandsumlage wird nach dem jeweiligen Umsetzungsstand erhoben. Der Verteilungsschlüssel für den Neubau des Klinikum Coburg wird durch Gremienbeschluss festgelegt.

II. Inkrafttreten

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Coburg, 18. Dezember 2024
Sebastian Straubel
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 199

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat in der Sitzung vom 9. Dezember 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10. Dezember 2024, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 199 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, Preuschwitzer Straße 101, 95445 Bayreuth, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 17. Januar 2025
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung

mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	9.150.000,00 €
in den Aufwendungen auf	12.150.000,00 €
und somit ein Defizit von	3.000.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Deckungsmitteln auf	16.140.000,00 €
in den Ausgaben auf	16.140.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Neue Kredite zur Finanzierung von Ausgaben sind im Vermögensplan für 2025 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayreuth, 18. Dezember 2024
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Der Verbandsvorsitzende
Florian W i e d e m a n n
Landrat

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.1 - 3 - 11 - 9

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt- und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 27. November 2024 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die Regierung von Ober-

franken hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2024, Nr. 55.1 - 8128.1 - 3 - 11 - 8, die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Be-

kanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 20. Dezember 2024
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2025

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO für das Haushaltsjahr 2025 mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 16. Dezember 2024, Nr. 8128.1 - 3 - 11 - 8, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	12.901.180,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.965.050,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.860.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 6.375.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbandsatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des

Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 375,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Hof, 20. Dezember 2024
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
E v a D ö h l a
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 7 - 25 - 2

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung hat am 3. Dezember 2024 den Jahresabschluss 2023 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt sieben Tage nach Erscheinen des Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 13. Dezember 2024
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2023 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. Dezember 2024 den Jahresabschluss 2023 gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	57.841.094,76 €
Jahresgewinn	2.249.697,71 €

Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von insgesamt 2.249.697,71 € ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für "Zweckgebundene Rücklage" zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des

Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

München, 12. Juni 2024
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband
Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 3. Dezember 2024
B a j
Werkleiter

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bergamt Nordbayern

Pressemitteilung vom 17. Dezember 2024

Bergamt Nordbayern nimmt das Genehmigungsverfahren für das geplante Knauf-Bergwerk in der Altertheimer Mulde (Landkreis Würzburg) wieder auf

Das Bergamt Nordbayern an der Regierung von Oberfranken führt das Genehmigungsverfahren für das geplante Gips-/Anhydrit-Bergwerk "Altertheimer Mulde" der Firma Knauf Gips KG in den Gemeindegebieten von Altertheim, Helmstadt und Waldbrunn sowie im gemeindefreien Gebiet "Irtenberger Wald" (Landkreis Würzburg) fort. Das Genehmigungsverfahren hat geraume Zeit geruht, da die Antragsunterlagen überarbeitet wurden. Den überarbeiteten und neu gefassten Antrag legte das Unternehmen im November 2024 zur Zulassung vor.

Parallel ist eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes "Zeller Quellstollen" von 8 km² auf zukünftig 66 km² geplant. Das diesbezügliche Wasserschutzgebietsausweisungsverfahren ist derzeit beim Landratsamt Würzburg anhängig. Da das geplante Bergwerk innerhalb der für die Wasserschutzgebietserweiterung vorgesehenen Flächen liegt, steht neben dem generell zu beachtenden Schutz des Grundwassers die Sicherung des Trinkwassers besonders im Fokus.

Während das Genehmigungsverfahren ausgesetzt war, hat die Firma Knauf Gips KG ein umfassendes Bohrprogramm zur vertiefenden Erkundung der Untergrundverhältnisse durchführen und hydrogeologische Gutachten erstellen lassen, die Bestandteil der

Antragsunterlagen sind. Daneben enthalten die Antragsunterlagen Aussagen zu verschiedenen Themenkomplexen, wie z.B. Verkehr, Lärm, Staub, Luft, Spreng-/Bohrerschütterungen und Natur-/Artenschutz.

Beteiligungsverfahren und Einsichtnahme in die Antragsunterlagen

Mit Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens bittet das Bergamt nun mehr als 70 Träger öffentlicher Belange, insbesondere Fachbehörden, Kommunen und Verbände um Stellungnahme. Zudem liegen die Antragsunterlagen im Zeitraum vom 20. Januar 2025 bis zum 20. Februar 2025 bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - und in insgesamt dreizehn Gemeinden für die Dauer eines Monats für die Öffentlichkeit zur Einsicht aus. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - also bis zum 6. März 2025 - können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Antragsunterlagen sind zudem auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/rbpalt eingestellt. Dieser digitale Zugang ist auch über die Internetseite der Regierung von Unterfranken abrufbar – [Raumverträglichkeitsprüfung; Durchführung - Regierung von Unterfranken](#), dort unter "Laufende Raumordnungsverfahren".

Integration der Raumverträglichkeitsprüfung in das Genehmigungsverfahren

In das bergrechtliche Genehmigungsverfahren wird in Abstimmung mit der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken eine vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung integriert. In einer Raumverträglichkeitsprüfung werden Vorhaben

von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit im Vorfeld späterer Zulassungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit überprüft. Hierfür sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich solcher des Umweltschutzes, zu prüfen. Maßstab sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms sowie der jeweiligen Regionalpläne. Die Durchführung einer vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung hat den gleichen Qualitätsmaßstab wie eine reguläre, eigenständige Raumverträglichkeitsprüfung. Allein aus Gründen der Verfahrenseffizienz werden die eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen sowohl für die landesplanerische Überprüfung als auch für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren genutzt.

Das Bergamt Nordbayern wird daher die während des Beteiligungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auch an die Regierung von Unterfranken weiterleiten, damit diese im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung berücksichtigt werden können. Deren Ergebnis fließt in das weitere bergrechtliche Verfahren ein.

Bauen

Pressemitteilung vom 13. Dezember 2024

Straßenbauförderung: 130.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Hof

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in der Stadt Hof mit einer Förderung von 130.000 Euro. Die bewilligten Mittel fließen in die Umgestaltung des Knotenpunkts bei Pirk zur Steigerung der Verkehrssicherheit.

Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth

Die Stadt Hof und das Staatliche Bauamt Bayreuth haben im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme den unfallauffälligen Knotenpunkt der Staatsstraße St 2461 und der städtischen Kreisstraße HO 37 bei Pirk ausgebaut. Ziel der Maßnahme war die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit.

Im Rahmen des Ausbaus wurde eine Linksabbiegespur an der Staatsstraße hinzugefügt. Zudem wurde die einmündende Kreisstraße so umgestaltet, dass sie weniger spitzwinklig verläuft.

Gesamtkosten und Förderung

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,14 Millionen Euro, von denen der Großteil der Kosten vom Freistaat Bayern als Kreuzungsbeteiligtem übernommen wird. Der verbleibende Anteil der Stadt Hof beläuft sich auf rund 175.000 Euro, von denen rund 165.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 130.000 Euro bedeutet einen Förderhöchstsatz von 80 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und

werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten konnten bereits im September abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 17. Dezember 2024

Straßenbauförderung: 215.000 Euro staatliche Zuwendungen für gut ausgebaute Gehwege in Warmensteinach

Die Regierung von Oberfranken unterstützt die Gemeinde Warmensteinach im Landkreis Bayreuth mit 215.000 Euro für den Ausbau der Gehwege in Oberwarmensteinach.

Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth

Im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth und der Gemeinde wurden umfangreiche Arbeiten geplant. Dazu gehören u.a. die Erneuerung der Fahrbahn und der Ausbau der Gehwege entlang der Staatsstraße St 2181 auf etwa 875 Metern.

Mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden

Der aktuelle schlechte bauliche Zustand der Gehwege entspricht nicht den heutigen und künftigen Anforderungen an eine nachhaltige Verkehrsinfrastruktur, insbesondere fehlt es an der Barrierefreiheit. Daher wird ein neuer barrierefreier Gehweg entlang der Staatsstraße angelegt und die Querung im Bereich der Bushaltestellen wird mit einer Ampel ausgestattet. Die geplanten Maßnahmen verbessern die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden. Besonders profitieren schwächere Verkehrsteilnehmer wie Schulkinder, Senioren und Menschen mit eingeschränkter Mobilität.

Kosten und Förderung

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen etwa 2.075.000 Euro. Der Anteil der Gemeinde Warmensteinach liegt bei rund 580.000 Euro. Von diesen Kosten sind etwa 240.000 Euro förderfähig. Der bewilligte Betrag von 215.000 Euro entspricht einem Fördersatz von rund 90 Prozent, der sich aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c FAG) zusammensetzt. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Ablauf

Die Bauarbeiten haben Anfang September 2024 begonnen. Die Staatsstraße St 2181 konnte noch vor Weihnachten wieder für den Verkehr freigegeben werden. Die restlichen Arbeiten werden im Frühjahr 2025 abgeschlossen.

Pressemitteilung vom 10. Januar 2025

Vermittlungsgespräche zum Ausbau der B 4 in Coburg starten

Der Start der Vermittlungsgespräche über den Ausbau der B 4 steht unmittelbar bevor. Die Regierung

von Oberfranken hat den Auftrag für die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens vergeben.

Das beauftragte Unternehmen, die Blaupuls GmbH, wird bereits in den nächsten Wochen Gespräche mit den wichtigsten Akteuren führen, um sich einen Überblick über die Situation zu verschaffen. In Einzelgesprächen sollen mit den Beteiligten Einigungs- und Kompromisspotenziale eruiert werden.

Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens ist Ergebnis eines Ortstermins des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr im Bayerischen Landtag unter Vorsitz von Jürgen Baumgärtner, MdL. Hintergrund der Befassung des Ausschusses ist eine Eingabe zum Ausbau der B 4 in Coburg.

Naturschutz

Pressemitteilung vom 30. Dezember 2024

Neue Wege zum Erhalt wertvoller Lebensräume – extensive Ganzjahresbeweidung im Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg"

Im Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg" werden ab 2025 neue Wege zur Erhaltung wertvoller Lebensräume für sehr seltene Tier- und Pflanzenarten eingeschlagen. Zukünftig wird eine Herde aus Robustrindern, Wasserbüffeln und einer ursprünglichen Pferderasse die staatseigenen Flächen innerhalb der Kernzone des Schutzgebiets pflegen.

Naturschutz durch tierische Landschaftspfleger in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft

In Kooperation mit dem lokalen landwirtschaftlichen Betrieb Roth aus Beiersdorf (Coburg) wird das Projektgebiet zu einer großen zusammenhängenden Weidelandschaft entwickelt. Bei der Methode, die auch als "Wilde Weide" bekannt ist, gestalten Weidetiere ganzjährig in geringer Dichte die Landschaft. Dadurch kann weitgehend auf maschinelle Pflegemaßnahmen verzichtet werden. Verbiss, Tritt und Dung der Weidetiere schaffen abwechslungsreiche Strukturen: von kurzrasigen Flächen über blütenreiche Staudenfluren bis hin zu offenen Bodenstellen. Diese Vielfalt fördert vor allem die Insektenwelt und unsere sehr seltenen Arten wie den Wiesenbrütern.

Der Tierbesatz bleibt dabei bewusst niedrig. Einem Tier steht etwa 2,5 Hektar Weide zur Verfügung, im Vergleich zu lediglich rund 1 Hektar Weide bei der üblichen Weidetierhaltung. Zum Einsatz kommen widerstandsfähige, genügsame Tiere, die für die ganzjährige Haltung im Freien geeignet sind. So können auch aus landwirtschaftlicher Sicht nachrangige, ertragschwächere Flächen, wie die feuchten und nassen Standorte der Glender Wiesen, nachhaltig gepflegt werden, die sonst nur schlecht und unter hohem Aufwand zu bewirtschaften wären.

Durch die Beweidung wird ermöglicht, dass sich langfristig wieder ein naturnaher Wasserhaushalt ausbilden kann und die wertvollen Feuchtbiotope im Gebiet optimiert werden.

"Wilde Weiden" als bewährtes Konzept

Das Konzept der "Wilden Weiden" wird bereits europaweit erfolgreich angewendet. Auch im Coburger Land gibt es bereits positive Beispiele: So werden einige Bereiche des Grünen Bandes, z.B. in der Bischofsaue bei Roßfeld, ganzjährig mit Heckrindern und Koniks, einer ursprünglichen Pferderasse, beweidet. Im Aurachtal im Landkreis Bamberg werden Wasserbüffel und Konikpferde seit über zehn Jahren ganzjährig zur Pflege der teilweise feuchten Senken der Wasserwirtschaftsflächen eingesetzt.

Bedeutendes Wiesenbrütergebiet Glender Wiesen

Die Glender Wiesen zählen zu den bedeutendsten Wiesenbrütergebieten Nordbayerns und bieten Lebensraum für seltene Vogelarten wie Kiebitz, Braunkehlchen, Bekassine, Wiesenpieper und Wachtelkönig. Seit der Fertigstellung des Goldbergsees 2010 haben sich viele ehemals landwirtschaftlich nutzbare Flächen aufgrund des gestiegenen Grundwasserspiegels in Feuchtbiotope und Nasswiesen entwickelt. Eine geologische Besonderheit inmitten des Schutzgebiets ist die Binnenlandsalzstelle, an der salzhaltiges Tiefenwasser an die Oberfläche tritt und Pflanzen vorkommen, die eigentlich für Küstengebiete typisch sind.

Projektträger und Förderung

Träger des Projekts ist die Ökologische Bildungsstätte Oberfranken, die bereits langjährige Erfahrung mit Naturschutzprojekten hat. Gemeinsam mit dem Landesbund für Vogel- und Naturschutz e.V. – Kreisgruppe Coburg wurde eine Trägergemeinschaft geschlossen. Das Vorhaben wird durch den Bayerischen Naturschutzfonds gefördert, der Zweckerträge der GlücksSpirale bereitstellt. Zusätzliche Mittel kommen von der Oberfrankenstiftung und der Sparkasse Coburg-Lichtenfels. Die geförderte Projektlaufzeit erstreckt sich von Januar 2025 bis Dezember 2027, allerdings ist eine langfristige Beweidung vorgesehen.

Umwelt

Pressemitteilung vom 19. Dezember 2024

Bayerischer Wasserpakt: Innovative Technologien und Zusammenarbeit für sauberes Wasser in Oberfranken

Wie können Abwasserreinigung und Gewässerschutz nachhaltig gestaltet werden? Dieser Frage widmete sich die jährliche Arbeitsbesprechung der oberfränkischen Vertreter im Bayerischen Wasserpakt. Auf Einladung der Regierung von Oberfranken kamen Vertreter aus Landwirtschaft, Kommunen, Wasserversorgern und Behörden im Feuerwehrhaus Bronn in Pegnitz zusammen, um über neue Ansätze und Fortschritte beim Gewässerschutz zu diskutieren. Präsentiert wurden innovative Steuerungssysteme für Kanäle, die Kosten senken und Umweltbelastungen reduzieren. Eine Exkursion zur Kläranlage Bronn demonstrierte die Effizienz moderner Membranfilter, die für den Trinkwasserschutz in dieser sensiblen Region entscheidend ist.

Im Fokus standen dieses Jahr die Maßnahmen der Kommunen bei der Abwasserbeseitigung unter dem Blickwinkel der gesetzlichen Vorgaben, der praktischen Umsetzung und der Forschung. Die Abwasserreinigung zielt darauf ab, den Nährstoffeintrag in die Gewässer zu minimieren und somit die Umwelt nachhaltig zu schützen.

Dr.-Ing. Andreas Rimböck, stellvertretender Vorsitzender des Bayerischen Landesverbandes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), stellte die fachlichen und rechtlichen Vorgaben für Kläranlagen und Kanalsysteme vor. Insbesondere betonte er die kontinuierliche Weiterentwicklung der Technik, die immer bessere Reinigungsleistungen der Kläranlagen ermöglicht.

Christian Porsch, Erster Bürgermeister der Gemeinde Speichersdorf, erläuterte, wie seine Gemeinde, gelegen an der Wasserscheide von Donau und Rhein, den Neubau der Kläranlage und der Kanalisation erfolgreich umsetzt und gleichzeitig die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen hält. So hat Speichersdorf allein in den Jahren 2021 bis 2024 ca. 10,7 Millionen Euro für den Umbau der Kläranlage investiert. Daneben werden aktuell sechs sogenannte "Regenüberlaufbecken" saniert, um auch bei Regenwetter so wenig Schmutzstoffe wie möglich in die sehr kleinen Gewässer des Gebietes einzuleiten. Christian Porsch plädierte für die Beibehaltung der staatlichen Förderprogramme, um auch weiterhin nachhaltige Lösungen finanzieren zu können.

Innovationen im Bereich Abwasserreinigung

Einblicke in die Zukunft bot Professor Günter Müller-Czygan von der Hochschule Hof: Seine Forschungsgruppe untersucht innovative Steuerungssysteme für Kanalsysteme, die nicht nur den Nährstoffeintrag in

Gewässer verringern, sondern auch Investitionskosten reduzieren könnten. Diese Ansätze fanden bei den Teilnehmenden aufgrund ihrer Praxisnähe besondere Beachtung.

Abgerundet wurde das Fachtreffen durch die Exkursion zur modernen Kläranlage in Bronn. Werkleiter Joachim Kroher und Betriebsleiter Dominik Schauer präsentierten die dort eingesetzten hocheffizienten Membranfilter, die eine nahezu keimfreie Reinigung des Abwassers ermöglichen. Anders als üblich wird hier auch das gesamte bei Regenwetter anfallende Abwasser behandelt und gefiltert. Diese Technik ist in diesem Ortsteil besonders wichtig für die Trinkwassersicherheit, da Trinkwasser dort gewonnen wird, wo das gereinigte Wasser im porösen Jurakarst versickert.

Das Treffen der Wasserpakt-Unterstützer machte die Verantwortung der Gemeinden für den Schutz der Umwelt deutlich. Dabei bleibt die Anpassung der Infrastruktur an neue Herausforderungen und technische Entwicklungen ebenso eine zentrale Aufgabe wie die regelmäßigen Kontrollen der Kanalnetze und Kläranlagen.

Hintergrund zum Wasserpakt:

Die Bayerische Staatsregierung hat im Jahr 2017 zusammen mit Erzeugern, Wasserversorgern, Verbänden und Institutionen einen Wasserpakt geschlossen. Das gemeinsame Ziel: Den Zustand der bayerischen Gewässer und den Landschaftswasserhaushalt weiter zu verbessern.

Weitere Informationen sind auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus verfügbar: [Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus | Wasserpakt Bayern](https://www.bayern.de/landwirtschaft/forsten-tourismus/wasserpakt-bayern).

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.